

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

21. August 2002

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung .....	191
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau und Betrieb der ABA im Rahmen des Zellstoffwerkes in Arneburg .....	191
2. Stadt Stendal	
- Haupt- u. Personalamt - Einsichtnahme Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 22. 09. 2002 .....	192
3. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002 .....	193
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002 .....	193
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002 .....	194
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) .....	194
- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002 .....	195
7. Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land“ .....	195
- Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. 09. 2002 .....	195
8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Entgeltregelung für die Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg rückwirkend zum 1. April 2000 .....	196
- Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Entgeltregelungen für die zentrale Abwasserentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg rückwirkend zum 1. April 2001 .....	198
- Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Entgeltregelungen für die zentrale Abwasserentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg zum 1. September 2002 .....	198
9. Katasteramt Stendal - Bekanntgabe der Offenlegung .....	198

### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Kreiswahlleiter

Für den Wahlkreis 66 Altmark

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 66 Altmark hat auf seiner Sitzung am 26.07.2002 für die Bundestagswahl am 22.09.2002 folgende Bewerber als Kreiswahlvorschläge zugelassen:

##### 1. Weis, Reinhard

Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik, MdB

12.03.1949, Tangermünde

Fichtestraße 2

39576 Stendal

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

##### 2. Borchert, Carsten

Lehrer

15.03.1962, Riebau

Oebisfelder Straße 15b

38486 Klötze

Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

##### 3. Kunert, Katrin

Diplom-Agraringenieur (FH)

06.04.1964, Wolmirstedt

Südwall 30

39576 Stendal

Partei des Demokratischen Sozialismus PDS

##### 4. Timme, Peter

Dipl.-Ing., Dipl.-Politologe

08.05.1950, Magdeburg

Platanenweg 1

39638 Gardelegen

Freie Demokratische Partei Deutschlands FDP

##### 5. Bichler, Thomas

Erziehungswissenschaftler

18.09.1956, München

Wollweberstr. 58

29410 Salzwedel

BUNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

GRÜNE

##### 6. Prigge, Heinz

Lehrmeister i.R.

27.03.1925, Stendal-Wahrburg

Alte Ziegelei 1

39524 Hohengöhren

DIE GRAUEN Graue Panther GRAUE

##### 9. Felser, Arno

Gymnasiallehrer

07.02.1957, München

Fabrikstr. 4

39576 Stendal

Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands, gegründet 1870 ZENTRUM

Stendal, den 05.08.2002

gez. Jörg Hellmuth

Kreiswahlleiter

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.07.2002, Az.: 43.2.13-62632-62-2001 wurde das Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) im Rahmen der Errichtung einer Zellstofffabrik in Arneburg bei Stendal, gemäß § 155 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) und durch 3. ÄndG vom 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 132) auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbeparkes Altmark

Standort: 39596 Arneburg

Gemarkung:	Flure:	Flurstücke:
Altenzaun	1	26/7, 324
Arneburg	18	90, 92
Arneburg	21	39, 41, 43, 44, 45, 48, 106/1, 107/1, 108/1
Arneburg	22	4/1, 5
Arneburg	24	14/7, 14/8
Schönfeld	9	2/23

Einleitstelle des Abwassers in die Elbe: Elb-km ca. 408,4

genehmigt.

Träger des Vorhabens ist die Zellstoff - Stendal GmbH in Arneburg. Die Zulässigkeitsentscheidung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 9. 2001 (UVPG) öffentlich bekannt

gemacht.

Das Vorhaben umfasst den Bau und Betrieb einer Kläranlage für die Reinigung der Produktionsabwässer in einer Menge von 48.575 m<sup>3</sup>/d.

Die anfallenden Produktionsabwässer werden im wesentlichen wie folgt behandelt:

- mechanische Reinigungsstufe mit Rechenanlage, Neutralisation und Vorklärung,
- zweistufige biologische Abwasserbehandlung durch eine Schwebestoffstufe und nachgeschalteter Belebung,
- Nachklärung und Schlammbehandlung

Nach § 155 WG LSA ist für diese Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, welches in den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) geregelt ist.

Die §§ 19 und 128 WG LSA sind dabei entsprechend anzuwenden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 74 VwVfG LSA dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, separat zugestellt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes ist vom **03.09.2002 bis 17.09.2002** an folgenden Stellen zu den genannten Zeiten zur Einsicht ausgelegt:

Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Krusemark“

- Bauamt -  
Breite Straße 14  
39596 Arneburg

Einsichtsmöglichkeit

montags:	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.45 Uhr
dienstags:	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs:	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.45 Uhr
donnerstags:	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.45 Uhr
freitags:	07.00 bis 12.00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Havel-Land“

- Bauamt -  
Marktstraße 2  
39524 Sandau

Einsichtsmöglichkeit

montags:	07.15 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags:	07.15 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs:	07.15 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstag:	07.15 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
freitags:	07.15 bis 12.45 Uhr		

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG LSA bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

## Stadt Stendal

### Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Stendal wird in der Zeit vom **02.09.2002 bis 06.09.2002** während der Tagesstunden

von Montag	9.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 17.00 Uhr

**in der Stendal-Information der Stadt Stendal, Kornmarkt 8,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl-**

**schein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2002 bis zum 06.09.2002, spätestens am 06.09.2002 bis 17.00 Uhr, bei der Stadt Stendal, Stendal-Information, Kornmarkt 8, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2002 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 - Altmark

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde  
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2002) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

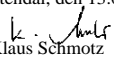
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 13.08.2002

  
Klaus Schmotz

Oberbürgermeister



## Stadt Tangerhütte

### Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Tangerhütte wird in der Zeit vom 02. 09. 2002 bis 06. 09. 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bismarckstraße 5, Zimmer 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2002 bis zum 06.09.2002 vor der Wahl, spätestens am 06.09.2002 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Tangerhütte Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2002 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 - Altmark - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Ein Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
    - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft ma-

chen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

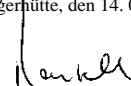
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Tangerhütte, den 14. 08. 2002

  
Stadtverwaltung Tangerhütte  
Der Bürgermeister

## Stadt Havelberg

### Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Havelberg wird in der Zeit vom 02.09.2002 bis 06.09.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.02 bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2002 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Ein Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.02) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.02) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2002, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich


- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 21.08.02

  
Poloski  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißwarte und Windberge werden in der Zeit vom

**02.09.2002 bis 06.09.2002**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, für Wahlberechtigte der o.g. Gemeinden zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für

die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2002 bis zum 06.09.2002, spätestens am 06.09.2002 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2002 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.2002 in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2002) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2002, 18.00 Uhr, bei der VGem „Tangerhütte-Land“ mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

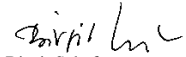
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungs-

form unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 05.08.2002

Im Auftrag



Birgit Schäfer  
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

## Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Bundestagswahl für die Gemeinden **Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotberg, Gollendorf, Groß Garz, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark** und die Wahlbezirke der **Stadt Seehausen (Altmark)**

werden in der Zeit vom **2. September 2002 bis 6. September 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)**  
**Hauptamt, Wahlbüro**  
**Große Brüderstraße 1**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 6. September 2002 bis 12.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Hauptamt, Wahlbüro  
Große Brüderstraße 1

**Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **66 Altmark** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2002) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist

nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

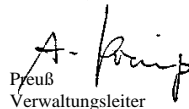
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seehausen (Altmark), den 19. August 2002  
im Auftrag



Preuß  
Verwaltungsleiter

## Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeindebehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden - die Wahlbezirke der Gemeinden

**Kamern, Wulkau und Stadt Sandau (Elbe)**

wird in der Zeit vom 2. September 2002 bis 06. September 2002  
während der Dienststunden von 7.30 bis 12.00 Uhr Mo-Fr  
und von 12.30 bis 16.00 Uhr Mo-Do  
und am Dienstag von 12.30 bis 18.00 Uhr  
im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.02 bis zum 06.09.02 vor der Wahl, spätestens am 06. September 2002 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe), **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. August 2002 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2002) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18 Uhr, beim Einwohnermeldeamt im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Einwohnermeldeamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau (Elbe), den 12.08.02

  
Unterschrift

## Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Entgeltregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.08.2002 folgende Änderung zur Entgeltregelung der Wasserversorgung vom 15.03.2000, zuletzt geändert durch die Änderung der Entgeltregelung zur Anpassung an den EURO vom 17.12.2001, rückwirkend auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Wirksamwerden zum 01. April 2000 beschlossen.

Die Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### 2. Wasserpreis

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

##### 2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

##### 2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2.) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

##### 2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

Neuleistung	Grundpreis
1,5/2,5/3,5 m³/h	2,14 EUR (2,00 EUR) je Monat
5 und 6 m³/h	2,40 EUR (2,24 EUR) je Monat
10 m³/h	3,21 EUR (3,00 EUR) je Monat
bis 20 m³/h	5,35 EUR (5,00 EUR) je Monat
bis 30 m³/h	5,88 EUR (5,50 EUR) je Monat
bis 50 m³/h	8,02 EUR (7,50 EUR) je Monat
bis 60 m³/h	9,09 EUR (8,50 EUR) je Monat

##### 2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

4,28 EUR (4,00 EUR) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 500 m² 2 GE

##### 2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Neuleistung	Grundpreis
1,5/2,5/3,5 m³/h	6,42 EUR (6,00 EUR) je Monat
5 und 6 m³/h	21,40 EUR (20,00 EUR) je Monat
10 m³/h	59,92 EUR (56,00 EUR) je Monat
bis 20 m³/h	130,54 EUR (122,00 EUR) je Monat
bis 30 m³/h	153,01 EUR (143,00 EUR) je Monat
bis 50 m³/h	174,41 EUR (163,00 EUR) je Monat
bis 60 m³/h	196,88 EUR (184,00 EUR) je Monat

Havelberg, d. 08.08.2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Steitzer  
Verbandsvorsitzender



Ihr Lokalberichterstatter –  
jede Woche neu.



Der General-Anzeiger  
sagt, was in der  
Nachbarschaft los ist,  
kennt alle guten und  
preiswerten Angebote  
der Geschäfte in Ihrer  
Nähe und gibt die be-  
sten Tips für alle Le-  
benslagen.  
Woche für Woche.

**General-Anzeiger**

Das große Anzeigenblatt

## Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Entgeltregelungen für die zentrale Abwasserentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. 08. 2002 folgende Änderung zur Entgeltregelung der Abwasserentsorgung vom 15. 03. 2001, zuletzt geändert durch die Änderung der Entgeltregelung zur Anpassung an den EURO vom 17. 12. 2001, rückwirkend auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Wirksamwerden zum 01. April 2001 beschlossen.  
Die Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### 2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

#### 2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

##### 2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2.) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

##### 2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von 3,00 Euro je Monat berechnet.

##### 2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

6,00 EUR je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m<sup>2</sup> 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m<sup>2</sup> 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 500 m<sup>2</sup> 2 GE

##### 2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nennleistung

Neuleistung	Grundpreis
1,5/2,5/3,5 m <sup>3</sup> /h	9,00 EUR je Monat
5 und 6 m <sup>3</sup> /h	30,00 EUR je Monat
10 m <sup>3</sup> /h	82,00 EUR je Monat
20 m <sup>3</sup> /h	164,00 EUR je Monat
30 m <sup>3</sup> /h	188,00 EUR je Monat
50 m <sup>3</sup> /h	269,00 EUR je Monat

Havelberg, d. 08. 08. 2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Steitzer   
Verbandsvorsitzender



## Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Entgeltregelungen für die zentrale Abwasserentsorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. 08. 2002 folgende Änderung zur Entgeltregelung der Abwasserentsorgung mit Wirkung zum 01. September 2002 beschlossen. Die Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### 2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

#### 2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 11 der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 2,75 EUR/m<sup>3</sup>.

Havelberg, d. 08. 08. 2002

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Steitzer   
Verbandsvorsitzender



**Katasteramt Stendal**  
**Scharnhorststraße 89**  
**39576 Stendal**  
**Telefon 0 39 31 / 570 000**

**Stendal, den 12.08.2002**

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

**Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992**

Für den Bereich der Gemarkungen

Arensberg, Flur 1-3; Aulosen, Flur 1-13; Bellinggen, Flur 1-7; Bertkow, Flur 1-8; Bömenzien, Flur 1-8; Buch, Flur 1-14 (ohne Flur 2); Büste, Flur 1-7; Döllnitz, Flur 1-4; Düsedau, Flur 1-9; Drüsedau, Flur 1-5; Ellingen, Flur 1-12; Erxleben, Flur 1-12; Falckenberg, Flur 1-4; Garlipp, Flur 1-4; Gollensdorf, Flur 1-7; Groß Schwarzlosen, Flur 1-8; Häsewig, Flur 1-5; Hindenburg, Flur 1-8; Hohenberg-Krusemark, Flur 1-6; Hohenwulsch-Poritz, Flur 1; Hüselitz, Flur 1-8; Insel, Flur 1-14; Jederitz, Flur 1-5; Jerchel, Flur 1-4; Kamern, Flur 1-17 (ohne Flur 6); Königsmark, Flur 1-2; Könnigde, Flur 1-3; Lindenberg, Flur 1-3; Lüderitz, Flur 1-13 (ohne Flur 6, 10, 11 und 12); Meßdorf, Flur 1-6; Möringen, Flur 1-14; Nitzow, Flur 1-8; Peulingen, Flur 1-2; Poritz, Flur 1-6; Rehberg, Flur 1-6; Sandau, Flur 1-22; Schaplitz, Flur 1-3; Schelldorf, Flur 1-3; Schernebeck, Flur 1-9 (ohne Flur 6 und 9); Schernikau, Flur 1-4; Schönwalde, Flur 1-3; Schwarzholz, Flur 1-6; Stegelitz, Flur 1-3; Steinfeld, Flur 1-7; Toppel, Flur 1-3; Uchtdorf, Flur 1-8 (ohne Flur 6); Wahrenberg, Flur 1-4; Weißewarte, Flur 1-5 und Wulkau, Flur 1-13

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters ergänzt.

Das Katasteramt Stendal hat die bisher separat geführten amtlichen Bodenschätzungsergebnisse in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Darstellung geometrisch optimiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergänzung der Liegenschaftskarte wird in der Zeit

**vom 01. September 2002 bis 30. September 2002**

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

<b>Mo, Mi</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>
<b>Di, Do</b>	<b>08.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Fr</b>	<b>08.00 - 12.00 Uhr,</b>

zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, einzulegen.

Im Auftrag

  
Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31